

SCHIEDSSTELLE

nach dem Gesetz über die Wahrnehmung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
durch Verwertungsgesellschaften
beim Deutschen Patent- und Markenamt

München, den 22. Mai 2023

Tel.: 089 / 2195 – (...)

Fax: 089 / 2195 – (...)

Az.: Sch-Urh 121/19

In dem Schiedsstellenverfahren

(...)

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

(...)

gegen

(...)- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigter:

(...)

erlässt die Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften beim Deutschen Patent- und Markenamt durch (...) als Vorsitzenden und (...) folgenden

Einigungsvorschlag:

1. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, der Antragstellerin aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren Auskunft zu erteilen über die Art (Marke, Typenbezeichnung) und Stückzahl der von ihr im Zeitraum vom 01.01.2002 bis 31.12.2007 in der Bundesrepublik Deutschland veräußerten oder in Verkehr gebrachten Personal Computer (PCs) mit eingebauter Festplatte, die über eine Festplattenkapazität von wenigstens 10 GB, einen Prozessor (CPU) mit einer Rechenleistung von wenigstens 300 MHz und einen Arbeitsspeicher (RAM) von wenigstens 128 MB verfügen, einschließlich Laptops und Notebooks, sowie im Falle des Bezuges in der Bundesrepublik Deutschland als

Händlerin die Bezugsquelle (mit genauer Firmenbezeichnung und Adresse) zu benennen.

2. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, der Antragstellerin für jeden laut Auskunft nach Ziffer 1. in der Bundesrepublik Deutschland veräußerten oder in Verkehr gebrachten PC einschließlich Laptops und Notebooks, eine Vergütung i.H.v. 18,42 EUR pro Stück zu zahlen, es sei denn, diese Geräte wurden von der Antragsgegnerin als Händlerin im Inland bezogen oder die Antragsgegnerin weist nach, dass diese Geräte eindeutig anderen Verwendungen als der Anfertigung von Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG a.F. vorbehalten sind und dass mit Hilfe dieser Geräte allenfalls in geringem Umfang tatsächlich solche Vervielfältigungen angefertigt worden sind und nach dem normalen Gang der Dinge angefertigt werden.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin. Ihre außeramtlichen Kosten tragen die Beteiligten jeweils selbst.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten um urheberrechtliche Auskunfts- und Vergütungsansprüche nach §§ 54 ff. UrhG a.F. (gültig bis 31.12.2007) wegen des Veräußerns bzw. Inverkehrbringens von PCs (mit eingebauter Festplatte) in der Bundesrepublik Deutschland im Zeitraum 01.01.2002 bis 31.12.2007 für gesetzlich nach § 53 UrhG a.F. erlaubte (digitale) Vervielfältigungen von Audio- und audiovisuellen Werken.

Die Antragstellerin ist ein Zusammenschluss deutscher Verwertungsgesellschaften (GEMA, GÜFA, GVL, GWFF, TWF, VG Bild-Kunst, VFF, VGF und VG Wort), die Ansprüche aus § 54 Abs. 1 UrhG herleiten können. Mit Gesellschaftsvertrag vom 21.12.1992 in der Fassung der Beschlüsse der Gesellschafter vom 27.06.2019 (im Folgenden: Gesellschaftsvertrag, abrufbar unter: (...)) haben sich die Verwertungsgesellschaften zum Zwecke der Geltendmachung ihrer Ansprüche gemäß §§ 54 ff. UrhG zu einer BGB-Gesellschaft zusammengeschlossen und die ihnen zur Wahrnehmung übertragenen Ansprüche für Vervielfältigungen von Audiowerken und audiovisuellen Werken in die Gesellschaft eingebracht. Die Antragstellerin ist gemäß § 4.3 Satz

1 des Gesellschaftsvertrages dazu berechtigt, die ihr übertragenen Rechte im eigenen Namen geltend zu machen.

Die Antragsgegnerin ist laut der Angaben auf ihrer Internetseite ein IT-Hersteller, Distributor und Anbieter von Workstations, Desktop-PCs und Notebooks (vgl. den Internetauftritt der Antragsgegnerin, abrufbar unter (...)).

Die Antragstellerin macht für PCs im Zeitraum von 01.01.2002 bis 31.12.2007 Vergütungen gemäß Ziffer I.4. der Anlage zu § 54d Abs. 1 UrhG a.F. in Höhe von 18,42 EUR pro Stück geltend. Diese Vergütungshöhe wurde vom Bundesgerichtshof (BGH) mit Urteil vom 10.09.2020 (Az. I ZR 63/19) bestätigt.

Am (...) haben die Parteien eine von der Antragstellerin vorformulierte und mit Schreiben vom (...) übersandte Vereinbarung über die Verlängerung der Verjährungsfrist bis zum 31.12.2016 für Auskunfts- und Zahlungsansprüche für PCs gemäß den §§ 54 ff. UrhG a.F. (mit Ausnahme von § 54 a UrhG a.F.) aus dem Zeitraum vom 01.01.2002 bis 31.12.2007 unterzeichnet (vorgelegt mit Anlagenkonvolut AG 3). Am 14. und 17.11.2016 haben sie eine Vereinbarung über die Verlängerung der Verjährungsfrist über den 31.12.2016 hinaus bis zum 31.12.2019 unterzeichnet (Anlage (...)). Mit Schriftsatz vom (...) erhob die Antragsgegnerin die Einrede der Verjährung.

Die Antragstellerin behauptet, die Antragsgegnerin habe die streitgegenständlichen PCs im streitgegenständlichen Zeitraum in der Bundesrepublik Deutschland veräußert oder auf sonstige Weise in den Verkehr gebracht und diese importiert, hergestellt und mit ihnen gehandelt. Mittels einem PC hätten bereits im streitgegenständlichen Zeitraum Video- und Audiodateien aufgenommen werden oder auf diesen übertragen werden können und eine solche Aufnahme und Übertragung sein auch für einen durchschnittlichen PC-Benutzer leicht durchführbar gewesen. Die Antragstellerin habe im verfahrensgegenständlichen Zeitraum das Internet, Fachzeitschriften, Tageszeitungen und Werbebeilagen auf Veröffentlichungen zu vergütungspflichtigen Produkten unter Einschluss von PCs durchgesehen, habe aber erst aufgrund eines Schriftsatzes eines Wettbewerbers der Antragsgegnerin vom 30.04.2007 Kenntnis von der vergütungsrelevanten Tätigkeit der Antragsgegnerin erlangt. Händlermeldungen mit Unterlagen, die die Antragsgegnerin als Bezugsquelle benennen, seien in den bei ihr auffindbaren Akten nicht vorhanden.

Die Kostennachricht der Schiedsstelle vom 28.01.2020 mit der Aufforderung, den Gebührenvorschuss innerhalb einer Frist von 2 Wochen zu zahlen, sei am 3.02.2020 bei ihren Verfahrensbevollmächtigten eingegangen.

Die Antragstellerin meint, die von der Antragsgegnerin im verfahrensgegenständlichen Zeitraum in Verkehr gebrachten PCs mit eingebauter Festplatte seien nach § 54 UrhG a.F. vergütungspflichtig. Die Höhe der geltend gemachten Vergütungssätze ergebe sich aus Ziffer I. 4. der Anlage zu § 54d Abs. 1 UrhG a.F.

Die Antragstellerin beantragt mit Schriftsatz vom 16. Dezember 2019 den Erlass eines Einigungsvorschlags, der Folgendes feststellt:

1. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, der Antragstellerin aufgeschlüsselt nach Kalenderhalbjahren Auskunft über die Art (Marke, Typenbezeichnung) und Stückzahl der von ihr in der Bundesrepublik Deutschland im Zeitraum vom 01.01.2002 bis 31.12.2007 veräußerten oder in Verkehr gebrachten Personal Computer (PC) mit eingebauter Festplatte, die über eine Festplattenkapazität von wenigstens 10 GB, Prozessoren (CPU) mit einer Rechenleistung von wenigstens 300 MHz und einen Arbeitsspeicher (RAM) von wenigstens 128 MB verfügen, einschließlich Laptops und Notebooks, zu erteilen, sowie im Falle des Bezuges in der Bundesrepublik Deutschland als Händler die Bezugsquelle (mit genauer Firmenbezeichnung und Adresse) zu benennen.
2. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, an die Antragstellerin für jeden laut Auskunft nach vorstehender Ziffer 1 in der Bundesrepublik Deutschland von ihr veräußerten oder in Verkehr gebrachten Personal Computer (PC) mit eingebauter Festplatte, der über einer Festplattenkapazität von wenigstens 10 GB, Prozessoren (CPUs) mit einer Rechenleistung von wenigstens 300 MHz und einen Arbeitsspeicher (RAM) von wenigstens 128 MB verfügt, einschließlich Laptops und Notebooks, eine Vergütung in Höhe von EUR 18,42 zu zahlen, es sei denn, diese Geräte wurden von der Antragsgegnerin als Händler im Inland bezogen oder die Antragsgegnerin weist nach, dass diese Geräte eindeutig anderen Verwendungen als der Anfertigung von Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG vorbehalten sind und dass mit Hilfe dieser Geräte allenfalls in geringem Umfang tatsächlich solche Vervielfältigungen angefertigt worden sind und nach dem normalen Gang der Dinge angefertigt werden.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die Abweisung des Antrags.

Des Weiteren regte sie zunächst die Aussetzung des Verfahrens analog § 148 ZPO im Hinblick auf eine beim Bundesverfassungsgericht anhängige Verfassungsbeschwerde (1 BvR 2342/17) des BITKOM e.V. gegen das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 16.03.2017 an (I ZR 36/15 – Gesamtvertrag PCs). Nachdem das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 24. Mai 2022 die Verfassungsbeschwerde mangels Erfolgsaussichten nicht zur Entscheidung angenommen hat, da der Beschwerdeführer nicht aufgezeigt habe, dass der Bundesgerichtshof seine Vorlagepflicht gemäß Art. 267 Abs. 3 AEUV im Ausgangsverfahren in nicht mehr vertretbarer Weise gehandhabt und durch das Unterlassen der Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union die Gewährleistung des gesetzlichen Richters nach Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG verletzt habe, beantragt die Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom 26. Juli 2022 nunmehr eine Vorlage nach Art. 267 Abs. 2 AEUV. Mit der Vorlage solle geklärt werden, ob es mit dem gerechten Ausgleich nach Art. 5 Abs. 2 lit. b) InfoSoc-RiL 2001/29 vereinbar sei,

- für Geräte, die an eine andere als eine natürliche Person zur eigenen Nutzung geliefert werden, überhaupt (dem Grunde nach) eine Vergütung zu fordern, und
- ob zur Ermittlung dieser Geräte der Nachweis verlangt werden kann, dass eine vergütungsrelevante Nutzung damit ausgeschlossen sei.

Die Antragsgegnerin behauptet, sie habe in den streitgegenständlichen Jahren IT-Geräte entweder im Inland bezogen oder importiert. Dass sie die streitgegenständlichen Geräte hergestellt und/oder importiert habe, werde mit Nichtwissen bestritten. Die Antragstellerin habe bei lebensnaher Betrachtung bereits seit 2002 die Antragsgegnerin betreffende Händlermeldungen erhalten. Sie könne mit verhältnismäßigem Aufwand nicht mehr nachvollziehen, von wem die von ihr vertriebenen Geräte erworben wurden; insbesondere seien die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für Rechnungen und ähnliches abgelaufen und entsprechende Unterlagen hätten aus Gründen des Datenschutzes vernichtet werden müssen. Ihr sei es nicht möglich, festzustellen, ob die von ihr in den streitgegenständlichen Jahren in Verkehr gebrachten Geräte von der PC-Definition der Antragstellerin umfasst seien; technische Beschreibungen, Datenblätter und dergleichen seien nicht mehr vorhanden. Die Antragstellerin wisse seit 2006 positiv, dass die Antragsgegnerin Geräte in Verkehr bringe, die die Antragstellerin als „PCs“ verstanden wissen wolle oder hätte dies zumindest aufgrund der als Anlage AS 63 und als Anlagenkonvolut AS 64 vorgelegten Online-Werbeanzeige der Antragsgegnerin wissen müssen. Die Antragstellerin wisse seit 2007 positiv, dass die Antragsgegnerin in größeren Mengen zum Einbau in PCs bestimmte CD- und DVD-Brenner bezogen habe. Die Antragsgegnerin habe diese Brenner regelmäßig – erstmals mit Schreiben

vom 11.01.2008 – der Antragstellerin gemeldet. Den Vereinbarungen zur Verjährung habe das gemeinsame Verständnis der Parteien zugrunde gelegen, dass die Antragstellerin ihre Ansprüche nach Klärung der Vergütungspflicht der streitgegenständlichen PCs durch den BGH unverzüglich weiterverfolgen würde. Hilfsweise erkläre sie die Aufrechnung wegen Rückforderungsansprüchen aufgrund von ihr im Inland erworbenen oder von ihr selbst hergestellten und sodann exportierten Geräten sowie aufgrund von im Inland bezogenen, zum Einbau bestimmten und von ihr in die streitgegenständlichen Geräte eingebauten CD- und DVD-Brennern.

Die Antragsgegnerin meint, die Antragstellerin könne sich nicht auf die gesetzliche Vermutung der Aktivlegitimation berufen, weil sie weder die Ansprüche der VG Wort und der VG Bild-Kunst wahrnehme, noch die der Cultural Commons Collecting Society (C3S), CELAS, AGICOA und VG Musikedition. Die rückwirkende Geltendmachung des Vergütungsanspruchs sei unzulässig. Für zu gewerblichen und behördlichen Zwecken angeschaffte Geräte sei weder Auskunft noch eine Vergütung geschuldet und deren Anteil sei – da er von ihr nicht mehr ohne zumutbaren Aufwand beziffert werden könne – entsprechend § 287 Abs. 2 ZPO zu schätzen, wobei sich die Schätzung an der von der International Data Corporation (IDC) für die Jahre ab 2011 für die Eigenmarke der Antragsgegnerin ausgewiesenen „Commercial-Quote“ orientieren müsse, die deutlich über (...) % gelegen habe. Höchstens sei die mit dem Bundesverband Computerhersteller BCH e.V. (BCH) für die Jahre 2002 und 2003 vereinbarte Vergütung in Höhe von 3,15 EUR je PC zu zahlen. Die Vergütung müsse auch deutlich geringer sein als die von der Schiedsstelle für die Jahre 2011 bis 2013 zugesprochene Vergütung in Höhe von 5,30 EUR, weil PCs in diesen Jahren deutlich leistungsfähiger gewesen seien als in den streitgegenständlichen Jahren. Die Antragsgegnerin werde von der Antragstellerin entgegen §§ 19, 20 GWB, Art. 102 AEUV unzulässig diskriminiert, weil diese den BCH-Mitgliedern bessere Konditionen einräume als ihr. Die §§ 54 ff. UrhG a.F. seien unheilbar unionsrechtswidrig und nicht anzuwenden, weil sie keinen gerechten Ausgleich darstellten, gesetzlich nicht zwischen Geräten, die zu privaten Zwecken und Geräten, die zu gewerblichen oder hoheitlichen Zwecken angeschafft werden, differenzierten und weil es an einem hinreichend einfachen Rückerstattungssystem fehle. Der Rückerstattungsanspruch entlang der Lieferkette bestehe nicht und sei zudem nicht wirksam, weil dessen Geltendmachung Unternehmen zwingen würde, ihre Kundenbeziehungen auf Abnehmerseite offen zu legen.

Die geltend gemachten Vergütungsansprüche seien verjährt. Die im Jahr 2009 unterzeichnete Verjährungsverlängerungserklärung sei unwirksam, da sie als allgemeine Geschäftsbedingung

gegen die Regelungen der §§ 305 ff. BGB verstieße. Auch die daran anschließende Verjährungsverzichtserklärung sei nach der Zweifelsregel des § 305c Abs. 2 BGB dahin auszulegen, dass sie die Antragstellerin unverzüglich nach Klärung der streitigen Rechtsfragen durch den BGH zur Weiterverfolgung ihrer Ansprüche gegen die Antragsgegnerin verpflichte, was diese nicht getan habe. Jedenfalls die die Jahre 2002 bis 2004 betreffenden Forderungen seien bereits vor Abschluss der ersten Verjährungsverlängerungsvereinbarung verjährt gewesen. Die Antragschrift sei ihr aufgrund des Verschuldens der Antragstellerin bzw. von deren Verfahrensbevollmächtigten erst am 09.03.2020 zugestellt worden und damit nicht mehr „demnächst“ i.S.d. § 167 ZPO. Zudem habe die Antragstellerin ihre Ansprüche verwirkt.

Der Antrag auf Einleitung eines Schiedsstellenverfahrens vom 16.12.2019 ist bei der Schiedsstelle am 17.12.2019 eingegangen. Der von der Schiedsstelle mit Schreiben vom 28.01.2020 unter Setzung einer Frist von zwei Wochen von der Antragstellerin angeforderte Gebührevorschuss ist am 14.02.2020 dem Konto der zuständigen Bundeskasse gutgeschrieben worden. Der Antrag wurde der Antragsgegnerin spätestens am 09.03.2020 mit Postzustellungsurkunde (PZU) zugestellt, wobei sich das von dem Zusteller auf der PZU handschriftlich vermerkte Datum sowohl als „04.03.2020“ als auch als „09.03.2020“ lesen lässt.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens wird auf die Schriftsätze der Beteiligten samt Anlagen Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf Auskunftserteilung und Zahlung einer urheberrechtlichen Vergütung für PCs für den Zeitraum 2002 bis 2007 ist zulässig und begründet.

1. Der Antrag ist **zulässig**.

- a) Die Anrufung der Schiedsstelle ist gemäß § 92 Abs. 1 Nr. 2 VGG statthaft. Der Streitfall betrifft die Vergütungspflicht nach § 54 UrhG (a.F.).

Zwar ist die Antragstellerin keine Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 2 VGG, da sie nicht unmittelbar treuhänderisch für mehrere Rechtsinhaber tätig wird, sondern die

Ansprüche nach §§ 54 ff. UrhG für die ihr angehörigen Gesellschafter-Verwertungsgesellschaften geltend macht. Sie erfüllt aber die Voraussetzungen für eine „Abhängige Verwertungseinrichtung“ nach § 3 Abs. 1 VGG, da alle ihre Gesellschafter Verwertungsgesellschaften sind, so dass nach § 3 Abs. 2 Satz 1 VGG die für diese Tätigkeit geltenden Bestimmungen des VGG – und somit auch § 92 Abs. 1 Nr. 2 VGG – entsprechend anzuwenden sind. Mit der Geltendmachung der Ansprüche nach §§ 54 ff. UrhG übt die Antragstellerin die Tätigkeit einer Verwertungsgesellschaft aus.

b) Die Anrufung der Schiedsstelle ist auch formgerecht erfolgt, § 97 Abs. 1 VGG.

2. Der Antrag ist **begründet**.

a) Die Antragstellerin ist als abhängige Verwertungseinrichtung hinsichtlich der geltend gemachten Auskunfts- und Zahlungsansprüche aktivlegitimiert, §§ 48, 49 VGG entsprechend i.V.m. § 3 Abs. 1, Abs. 2 VGG, §§ 54 Abs. 1, 54g Abs. 1, 54h Abs. 1 UrhG a.F. i.V.m. § 4.1 Satz 1 und § 4.3 Satz 1 des Gesellschaftsvertrags (ständige höchstrichterliche Rechtsprechung, z.B. BGH, Urteil vom 16. März 2017, Az: I ZR 39/15 – „PC mit Festplatte I“, Rz. 24, GRUR 2017, 716 ff.).

Der Einwand der Antragsgegnerin, die Antragstellerin nehme nicht die der VG Bild-Kunst und VG Wort sowie der AGICOA Urheberrechtsschutz GmbH (AGICOA), der VG Musikedition r.V. (VG Musikedition), der CELAS und der C3S zustehenden Ansprüche wahr, verfährt hinsichtlich der geltend gemachten Auskunftsansprüche nicht. Insoweit wird die Aktivlegitimation der Antragstellerin nach § 48 VGG unwiderleglich vermutet.

Im Hinblick auf den geltend gemachten Zahlungsanspruch kann die Antragsgegnerin die Vermutungswirkung des § 49 Abs. 1 VGG nicht nach dessen Absatz 2 erschüttern. Danach gilt die Vermutung der Aktivlegitimation für den – hier vorliegenden – Fall, dass mehr als eine Verwertungsgesellschaft zur Geltendmachung des Anspruchs berechtigt ist, nur, wenn der Anspruch von allen berechtigten Verwertungsgesellschaften gemeinsam geltend gemacht wird. Anspruch im vorgenannten Sinn ist vorliegend der von der Antragstellerin geltend gemachte Anspruch für den PC als Bildaufzeichnungsgerät i.S.d. Ziffer I.4 der Anlage zu § 54d UrhG a.F., nicht hingegen aber der von der VG Wort und der VG Bild-Kunst wahrgenommene Anspruch wegen der Vervielfältigung von

„stehendem“ Text und Bild. Weil letzterer Anspruch vorliegend nicht verfahrensgegenständlich ist, führt der Umstand, dass die Antragstellerin diesen nicht wahrnimmt, nicht zur Widerlegung der Vermutung ihrer Aktivlegitimation.

Hinsichtlich der AGICOA, CELAS und C3S hat die Antragsgegnerin bereits nicht schlüssig dargelegt, dass diese die in Rede stehenden gesetzlichen Vergütungsansprüche wahrnehmen. Sie hat weiter den Vortrag der Antragstellerin, die von der VG Musikedition wahrgenommenen Ansprüche würden über die GEMA in sie eingebracht, nicht bestritten. Es ist vorliegend deshalb davon auszugehen, dass die in Rede stehenden Ansprüche von allen berechtigten Verwertungsgesellschaften gemeinsam geltend gemacht werden, § 49 Abs. 2 VGG.

b) Die Antragsgegnerin ist auch passivlegitimiert.

Sie hat im verfahrensgegenständlichen Zeitraum 2002 bis 2007 PCs hergestellt und in der Bundesrepublik Deutschland in Verkehr gebracht und mit diesen gehandelt. Dies ergibt sich für die Jahre 2006 und 2007 aus den als Anlage AS 63 und AS 65 vorgelegten Auszügen der über das Webarchiv Wayback Machine abgerufenen Internetseite der Antragsgegnerin. Diese belegen, dass die Antragsgegnerin unter der Bezeichnung (...) in 2006 und 2007 und somit während des verfahrensgegenständlichen Zeitraums PCs angeboten hat. Die Antragsgegnerin bestreitet dies zudem auch nicht erheblich, weil sie mit Nichtwissen nur Tatsachen bestreiten kann, die weder eigene Handlungen noch Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung gewesen sind (§ 95 Abs. 1 VGG i.V.m. § 138 Abs. 4 ZPO entsprechend). Sie führt des Weiteren aus, es sei davon auszugehen, dass die Antragstellerin bereits seit 2002, jedenfalls aber seit 2004 aufgrund von Händlerauskünften Kenntnis von der Antragsgegnerin als Anbieter auch von PCs habe. Damit gesteht die Antragsgegnerin zu, dass sie bereits seit 2002 PCs angeboten hat.

c) Die Antragsgegnerin hat der Antragstellerin in dem aus dem Tenor unter 1. erkannten Umfang für den verfahrensgegenständlichen Zeitraum Auskunft zu erteilen.

(1) Mit dem Einwand der Antragsgegnerin, die Vorschriften der §§ 54 ff. a.F. UrhG würden gegen Unionsrecht verstoßen, hat sich der BGH wiederholt auseinandergesetzt. Nach dessen ständiger Rechtsprechung ist von der

Vereinbarkeit der §§ 54 ff. UrhG mit dem Unionsrecht auszugehen, insofern hat der BGH in der Vergangenheit von einem Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV abgesehen (z.B. BGH GRUR 2014, 984 ff., Rn. 73 ff. – PC III, BGH GRUR 2017, 172 ff, Rn. 113 – Musikhandys, BGH GRUR 2017, 684 ff., Rn. 98 – externe Festplatten).

Auch der Vorwurf der kartellrechtlichen Diskriminierung der Antragsgegnerin wird durch die Schiedsstelle nicht geprüft. Kernaufgabe der Schiedsstelle ist die Überprüfung der Anwendbarkeit und Angemessenheit von Tarifen. Demensprechend kann sich die Schiedsstelle gemäß § 109 Abs. 1 VGG nun auch in Verfahren nach § 92 Abs. 1 Nr. 2 VGG auf eine Stellungnahme zur Anwendbarkeit oder Angemessenheit des Tarifs beschränken (vgl. Staats, in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 109 VGG Rn. 1-2). Des Weiteren soll darauf hingewiesen werden, dass nach dem Urteil des OLG München vom 16. Januar 2020 (6 Sch 48/18 WG unter C.7., S. 54 f.) in der Geltendmachung des gesetzlich vorgesehenen Vergütungsanspruchs regelmäßig kein Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung liegt. Die Antragstellerin gehe – was gerichtsbekannt sei – gegen eine große Vielzahl von Mitbewerbern der Antragsgegnerin vor.

- (2) Nach § 54g Abs. 1 UrhG a.F. ist derjenige zur Auskunft verpflichtet, der nach § 54 Abs. 1 UrhG a.F. oder § 54a Abs. 1 UrhG a.F. zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet ist. Das sind neben dem Hersteller auch die Importeure („Einführer“) und Händler von Geräten und von Bild- oder Tonträgern, die erkennbar zur Vornahme von Vervielfältigungen durch Aufnahme von Funksendungen auf Bild- oder Tonträger oder durch Übertragungen von einem Bild- oder Tonträger auf einen anderen nach § 53 Abs. 1 oder 2 UrhG a.F. technisch geeignet und erkennbar bestimmt sind. Gemäß § 54g Abs. 1 Satz 1 UrhG a.F. kann der Urheber von dem Vergütungspflichtigen Auskunft über Art und Stückzahl der im Geltungsbereich dieses Gesetzes veräußerten oder in Verkehr gebrachten Geräte und Bild- oder Tonträger verlangen.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Die Antragstellerin hat unter Vorlage der Werbeaussagen einer Vielzahl namhafter PC-Hersteller und –Importeure (Anlagen (...)) sowie von auszugsweisen Buchveröffentlichungen (...) belegt, dass PCs im verfahrensgegenständlichen Zeitraum zur Vornahme von Vervielfältigungen durch Aufnahme von Funksendungen oder durch Übertragungen von einem Bild- oder Tonträger technisch geeignet und bestimmt waren.

Es begegnet auch keinen Zweifel, dass mit PCs, die über die von der Antragstellerin genannten technischen Mindestanforderungen – d.h. eine Festplattenkapazität von wenigstens 10 GB, eine Rechenleistung von wenigstens 300 MHz und einem Arbeitsspeicher von 128 MB – verfügen, der Vergütungspflicht unterliegen. Diese Spezifikationen reichen aus, um einen Fernsehfilm von zweistündiger Dauer und damit ein schutzfähiges Werk aufzuzeichnen und auf der Festplatte des PC speichern zu können (vgl. BGH GRUR 2017, 702 Rn. 33, beck-online - PC mit Festplatte I). Der Umfang des Auskunftsanspruchs korrespondiert mit diesen Angaben.

Die Antragsgegnerin hat im verfahrensgegenständlichen Zeitraum auch PCs angeboten, die diesen Mindestspezifikationen genügt haben. Sämtliche der ausweislich der Anlage (...) von der Antragsgegnerin angebotenen PCs verfügten nach den dort gemachten Angaben über eine Festplattenkapazität von wenigstens 10 GB und einen Arbeitsspeicher von mindestens 128 MB. Aus der Zusammenschau der in Anlage (...) gemachten Angaben zu den Prozessoren und den aus Anlage (...) ersichtlichen technischen Spezifikationen dieser Prozessoren ergibt sich zudem, dass alle ausweislich der Anlage (...) angebotenen PCs über eine Rechenleistung von wenigstens 300 MHz verfügten.

Die Auskunftspflicht des Händlers umfasst nach § 54g Abs. 1 S. 2 UrhG a.F. auch die von der Antragstellerin begehrte Benennung der Bezugsquelle unter Nennung der Firmenbezeichnung und Adresse (s. zum wortlautgleichen § 54f Abs. 2 S. 2 UrhG n.F. Dreier/Schulze/Dreier, 7. Aufl. 2022, UrhG § 54f Rn. 4).

- (3) Der Auskunftsanspruch besteht dabei uneingeschränkt hinsichtlich sämtlicher von der Antragsgegnerin im maßgeblichen Zeitraum in Verkehr gebrachter Geräte, egal ob es sich um Verbraucher- oder Business-PCs handelt, da die Antragstellerin nur so in die Lage versetzt wird, die Voraussetzungen für das Vorliegen der Vergütungspflicht zu prüfen.

Nach der Rechtsprechung des EuGH wird bei Überlassung eines Geräts oder eines Speichermediums an eine natürliche Person widerleglich vermutet, dass ein Erwerb zu privaten Zwecken vorliegt. Für den Fall, dass der private Zweck - wenigstens aufgrund der widerleglichen Vermutung - anzunehmen ist, wird weiterhin

unwiderleglich vermutet, dass diese Person das Gerät oder Speichermedium zur Anfertigung von Privatkopien verwendet und diese Nutzungsmöglichkeiten auch ausschöpft (vgl. EuGH, Urteil vom 11. Juli 2013, Az.: C-521/11, veröffentlicht in GRUR Int. 2013, 949 ff.). Für etwas Anderes ist die Antragsgegnerin darlegungs- und beweisverpflichtet. Derartige Darlegungen können nach Auffassung der Schiedsstelle nur auf Grundlage einer umfassenden Auskunftserteilung gemacht werden.

- d) Soweit sich aus der zu erteilenden Auskunft ein Inverkehrbringen oder Veräußern von PCs ergibt, ist die Antragsgegnerin gemäß § 54 Abs. 1 UrhG a.F. verpflichtet, eine Vergütung in Höhe von **EUR 18,42 (netto) je PC** an die Antragstellerin zu zahlen.

Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus Abschnitt I Nr. 4 der Anlage zu § 54d Abs. 1 UrhG a.F. Der PC wird dort als „Bildaufzeichnungsgerät, für dessen Betrieb nach seiner Bauart gesonderte Träger nicht erforderlich sind“ aufgeführt (BGH, Urteil vom 10. September 2020, Az.: I ZR 63/19 – „Außenseiter“, Rn. 19). Eine Differenzierung des Vergütungssatzes in Verbraucher-PCs und Business-PCs wird nicht vorgenommen. Auch § 54 Abs. 1 UrhG a.F. hebt beim Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung auf die bloße Möglichkeit ab, mit einem Gerät Vervielfältigungen vorzunehmen und verweist in § 54d UrhG a.F. hinsichtlich der Vergütungshöhe auf die Anlage, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird.

Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin ist in der zwischen der Antragstellerin und dem BCH abgeschlossenen „Vergleich zur Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht für PCs gem. § 54 Abs. 1 UrhG aF für die Jahre 2002 bis 2007“ keine abweichende Vereinbarung in diesem Sinn zu sehen. Denn die Antragsgegnerin ist diesem Vergleich nicht beigetreten, so dass ihr gegenüber insoweit gerade keine abweichende Vereinbarung vorliegt.

Die Antragsgegnerin kann sich ferner nicht darauf berufen, sie werde durch die Anwendung der in der Anlage zu § 54d UrhG a.F. vorgesehenen Vergütungssätze mit Blick auf den von der Antragstellerin mit dem BCH geschlossenen Vergleich gegenüber den BCH-Mitgliedern unzulässig ungleich behandelt. Denn die Antragstellerin kann sich auf hinreichende sachliche Gründe für eine unterschiedliche Behandlung berufen. Die Antragsgegnerin hat kein berechtigtes Interesse daran, in den Genuss der im BCH-Vergleich vorgesehenen günstigeren Vergütungssätze für die Jahre 2002 bis 2007 zu

gelangen, ohne zugleich die mit dem Beitritt zum Vergleich für sie verbundenen Nachteile – nämlich den Beitritt auch zu dem zwischen der Antragstellerin und dem BCH geschlossenen Gesamtvertrag zur Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht gem. §§ 54 ff. UrhG für PCs und die damit verbundene Anerkennung der darin geregelten Vergütungspflicht für PCs für die Jahre 2008 bis 2010 – in Kauf zu nehmen (BGH GRUR 2021, 600, Rdn. 31, beck-online – Außenseiter).

Die in der Anlage zu § 54d UrhG a.F. festgelegten Vergütungssätze verstoßen entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin nicht gegen das aus Artikel 5 Abs. 2 Buchst. b) der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (Richtlinie 2001/29/EG) resultierende Gebot, die dort vorgesehenen Beschränkungen des Vervielfältigungsrechts nur unter der Bedingung einzuführen, dass die Rechtsinhaber einen gerechten Ausgleich erhalten. Dem Gesetzgeber steht bei der Bestimmung der Höhe des gerechten Ausgleichs ein weiter Beurteilungsspielraum zu, der durch eine vom konkreten Nutzungsumfang losgelöste pauschalierende Festsetzung der Vergütung für bestimmte Kategorien von Geräten und Speichermedien nicht überschritten wird (BGH, Außenseiter, a.a.O., Rdn. 17 und GRUR 2017, 172 Rn. 52 ff., beck-online - „Musik-Handy“). Erst nach der ab 2008 geltenden Fassung des § 54 UrhG n.F. ist für die Vergütungshöhe maßgebend, in welchem Maß ein Gerät tatsächlich für Vervielfältigungen genutzt wird. Der BGH hat festgestellt, dass die gesetzlichen Vergütungssätze der Anlage zu § 54d Abs. 1 UrhG a.F. „auch solche zur Vornahme von Vervielfältigungen geeignete und bestimmte Geräte, mit denen nur in geringem Umfang vergütungspflichtige Vervielfältigungen vorgenommen werden, umfasst (BGH a.a.O. Rn. 36 und GRUR 2017, 172 Rn. 74 – „Musik-Handy“). Folglich ist für jeden PC, über den entsprechend dem Tenor zu 1. Auskunft zu erteilen ist, der Vergütungssatz von EUR 18,42 zu entrichten.

Die Antragsgegnerin wendet auch ohne Erfolg ein, die Antragstellerin verlange auch für so genannte „Business-Geräte“ grundsätzlich eine Vergütung. Die von der Antragsgegnerin beantragte Vorlage an den EuGH ist deshalb nicht erforderlich und die Frage, ob die Schiedsstelle zur Vorlage berechtigt ist, kann dahinstehen. Dazu im Einzelnen:

Die vergütungspflichtige Nutzung von Geräten, die zur Anfertigung von Privatkopien geeignet und bestimmt sind, wird auch dann widerlegbar vermutet, wenn diese einem

gewerblichen Abnehmer oder einem Zwischenhändler überlassen werden (BGH ZUM 2018, 364, Rdn. 32 - beck-online - Speichermedienabgabe auf PCs mit eingebauter Festplatte). Entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin widerspricht diese Rechtsprechung nicht der des EuGH, der zufolge es mit Art. 5 Abs. 2 der RL 2001/29/EG unvereinbar ist, „die Abgabe für Privatkopien insbesondere auf Anlagen, Geräte und Medien zur digitalen Vervielfältigung anzuwenden, die von anderen als natürlichen Personen zu eindeutig anderen Zwecken als der Anfertigung von Privatkopien erworben werden“ (GRUR 2016, 687 Rn. 31 m.w.N., beck-online - EGEDA). Denn wie der BGH ausgeführt hat, steht allein der Umstand, dass ein PC mit eingebauter Festplatte, der seinem Typ nach für Bild- und Tonaufzeichnungen genutzt werden kann, einem gewerblichen Abnehmer überlassen wird, seiner Nutzung zu privaten Zwecken nach der allgemeinen Lebenserfahrung nicht entgegen. Vielmehr ist nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge nicht ausgeschlossen, dass solche Geräte auch im Arbeitsumfeld zur Anfertigung von Privatkopien genutzt werden können (GRUR 2017, 702 Rn. 72, beck-online - PC mit Festplatte I).

Von der Annahme, dass betriebliche Geräte in relevantem Umfang auch zu privaten Zwecken genutzt werden, hat sich der Gesetzgeber auch bei der Einführung von § 3 Nr. 45 EStG leiten lassen, der die Vorteile des Arbeitnehmers aus der privaten Nutzung von betrieblichen Datenverarbeitungsgeräten von der Einkommenssteuer befreit. Nach der Gesetzesbegründung aus dem Jahr 2000 sollte bereits damals Arbeitgebern ermöglicht werden, betriebliche PCs den Arbeitnehmern unbelastet von Lohnsteuerzahlungen auch zur privaten Nutzung zu überlassen. So sollte unter anderem die Nutzung des Internets verbreitert und dessen Akzeptanz gefördert werden (Bericht des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages vom 16.11.2000, BT-Drs. 14/4626, S. 6). Dass mit solchen auch zur privaten Nutzung überlassenen betrieblichen Geräten auch Privatkopien angefertigt werden, entspricht der Lebenserfahrung. Daraus, dass ein Gerät von anderen als natürlichen Personen erworben wird, folgt vor diesem Hintergrund deshalb nicht ohne Weiteres, dass das Gerät auch zu eindeutig anderen Zwecken als der Anfertigung von Privatkopien erworben wird.

Die Vermutung der vergütungspflichtigen Nutzung von Geräten, die zur Anfertigung von Privatkopien geeignet und bestimmt sind, kann durch die Antragsgegnerin widerlegt werden, indem sie nachweist, dass nach dem normalen Gang der Dinge eine Verwendung der in Rede stehenden PCs für die Erstellung vergütungspflichtiger Vervielfältigungen ausgeschlossen erscheint oder jedenfalls über einen geringen Umfang

hinaus unwahrscheinlich ist (BGH ZUM 2017, 655, Rdn. 63, beck-online - PC mit Festplatte II). In diesem Fall entfällt der Vergütungsanspruch; § 54c UrhG a.F. ist insoweit europarechtskonform dahin auszulegen, dass außer in dem in der amtlichen Überschrift genannten Fall der Ausfuhr der Vergütungsanspruch auch dann erlischt, wenn die Vermutung der vergütungspflichtigen Nutzung widerlegt wird. Dieser Fall war wie von der Antragstellerin beantragt von der in Ziffer 2. des Tenors ausgesprochenen Verpflichtung zur Zahlung einer Vergütung auszunehmen.

Die Antragsgegnerin kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, sie könne allenfalls mit großem Aufwand nachvollziehen, von wem die von ihr vertriebenen Geräte erworben wurden. Insoweit hat der BGH darauf hingewiesen, dass in seiner Rechtsprechung bereits seit Langem anerkannt ist, dass bei Geräten, die zur Anfertigung von Privatkopien geeignet und bestimmt sind, eine gesetzliche Vermutung dafür besteht, dass sie auch zur Vornahme solcher Vervielfältigungen verwendet werden (GRUR 2017, 172, Rn. 98 – Musikhandy unter Verweis auf BGH, GRUR 2012, 705 Rn. 34 f. – PC als Bild- und Tonaufzeichnungsgerät. unter Hinw. auf die bereits zum früheren Recht ergangenen Entscheidungen des Senats, GRUR 1981, 355 [360] – Video-Rekorder, und BGHZ 121, 215 [220 f.] = GRUR 1993, 553 – Readerprinter). Bei dieser Sachlage oblag es der Antragsgegnerin, die damit rechnen musste, von der Antragstellerin rückwirkend auf Zahlung einer Gerätevergütung in Anspruch genommen zu werden, zur Wahrung ihrer eigenen Interessen dafür zu sorgen, dass sie eine Nutzung ihrer Geräte und Speichermedien zu eindeutig anderen Zwecken als der Anfertigung von Privatkopien belegen kann (BGH a.a.O). Auch für die von der Antragsgegnerin begehrte Schätzung entsprechend § 267 Abs. 2 ZPO ist unter diesen Umständen kein Raum. Denn es fehlt bereits an hinreichenden Anknüpfungstatsachen. Die Antragstellerin hat nur zu der „Commercial“-Quote der IDC für hier nicht verfahrensgegenständliche Zeiträume vorgetragen. Anhand dieser Quote ließe sich aber allenfalls schätzen, wie viele PCs an gewerbliche Endabnehmer geliefert wurden, nicht aber auch, in welchem Umfang diese nicht zur Anfertigung vergütungspflichtiger Privatkopien verwendet wurden.

Zu dem auch von der Antragsgegnerin erhobenen Einwand, die rückwirkende Erhebung der Vergütung sei unzulässig, weil sie diese nachträglich nicht mehr auf die Endnutzer abwälzen könne, hat der BGH ausgeführt:

„Zwar muss es den Herstellern, Importeuren und Händlern von vergütungspflichtigen Geräten grundsätzlich möglich sein, die Belastung durch die

Gerätevergütung dadurch an den Endnutzer weiterzugeben, dass sie den Betrag der Vergütung in den vom Endnutzer zu entrichtenden Preis einfließen lassen (vgl. EuGH, GRUR 2011, 50 Rdnrn. 43–50 – Padawan/SGAE; GRUR 2011, 909 Rdnrn. 18–29 – Stichting/Opus; BGH, GRUR 2011, 1007 Rdnr. 30 – Drucker und Plotter II). Die Bekl. war aber an einer entsprechenden Kalkulation ihrer Abgabepreise nicht gehindert. Ihr war bekannt, dass die Frage der Vergütungspflicht für PCs mit Festplatte nach § 54 I UrhG a.F. umstritten war und die Kl. für solche Geräte eine Vergütung forderte. Sie handelte daher, wie das OLG rechtsfehlerfrei angenommen hat, auf eigenes Risiko, soweit sie diese Vergütung bei der Bemessung des Kaufpreises nicht berücksichtigt hat.“ (GRUR 2012, 705 Rn. 54 - PC als Bild- und Tonaufzeichnungsgerät)

Aus den vom BGH genannten Gründen hätte der Antragsgegnerin zumindest bekannt sein müssen, dass die Frage der Vergütungspflicht für PCs mit Festplatte nach § 54 Abs. 1 UrhG a.F. umstritten war.

Die Antragsgegnerin macht schließlich ohne Erfolg geltend, es fehle im deutschen Recht an einem nach der Rechtsprechung des EuGH notwendigen Rückerstattungssystem. Werden in Verkehr gebrachte Geräte, für die eine Vergütung entrichtet wurde, tatsächlich nicht zur Herstellung von Privatkopien verwendet, sind die entrichteten Vergütungen nach den allgemeinen Vorschriften der ungerechtfertigten Bereicherung zu erstatten (BGH GRUR 2017, 702, Rn. 66, beck-online – PC mit Festplatte I). Dass danach eine Rückabwicklung entlang der Lieferkette vorzunehmen ist, steht der Wirksamkeit des Rückerstattungsanspruchs entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin nicht entgegen. Insbesondere belegt das von der Antragsgegnerin angeführte Urteil des OLG Hamm vom 15. November 2013 (ZUM 2014, 335 ff.) diese Auffassung nicht. Denn der Entscheidung lag ein mit dem hier Gegenständlichen nicht vergleichbarer Sachverhalt zu Grunde. Die dortige Klägerin verlangte von ihrer Lieferantin – der dortigen Beklagten – die Zahlung des Differenzbetrages zwischen dem sich aus dem nach § 27 UrhWahrnG fortgeltenden bisherigen Vergütungssätzen und dem später rückwirkend festgesetzten tariflichen Vergütungssatz. Das OLG hat zur Begründung seiner den Anspruch ablehnenden Entscheidung ausgeführt, in diesem Fall existiere – anders als beim Export von Geräten – keine mit § 54 Abs. 2 UrhG vergleichbare Regelung, die das Entfallen des Vergütungsanspruchs anordne. Vorliegend ist aber § 54 Abs. 2 UrhG, bzw. der diesem entsprechend § 54c UrhG a.F., wie aufgezeigt gerade einschlägig, wenn die Vermutung der vergütungspflichtigen

Nutzung widerlegt wird und der Vergütungsanspruch entfällt. Auch in dem weiteren von der Antragsgegnerin angeführten Urteil des LG Düsseldorf vom 16.01.2013 (Az. 12 O 450/11) war die Forderung des Differenzbetrages zwischen dem sich aus dem nach § 27 UrhWahrnG fortgeltenden bisherigen Vergütungssätzen und dem später rückwirkend festgesetzten tariflichen Vergütungssatz streitgegenständlich, so dass sich auch aus diesen Ausführungen nichts für die hier in Rede stehende Fallkonstellation ableiten lässt.

- e) Die Auskunfts- und Zahlungsansprüche sind auch nicht durch die hilfsweise erklärte Aufrechnung mit vermeintlich bestehenden Ansprüchen wegen Exporten bzw. Brennervergütungen erloschen, da es insoweit bereits mangels konkreter Angaben an einem substantiierten Vortrag zum Bestehen der Aufrechnungslage fehlt.
- f) Die Auskunfts- und Zahlungsansprüche für die Jahre 2002 bis 2007 sind durchsetzbar, da die Verjährungseinrede der Antragsgegnerin nicht greift (§§ 214 Abs. 1, 195, 199 Abs. 1 BGB, 102 UrhG).
 - (1) Die Antragsgegnerin hat die Einrede der Verjährung erhoben, § 214 Abs. 1 BGB.
 - (2) Auf die Verjährung der Ansprüche auf Zahlung einer angemessenen Vergütung gemäß § 54 Abs. 1 UrhG a.F. und Auskunftserteilung gemäß § 54g UrhG a.F. sind die Vorschriften des BGB über die Verjährung (§§ 194 ff. BGB i.V.m. § 102 Satz 1 UrhG) unmittelbar anzuwenden (BGH, Urteil v. 18.05.2017, I ZR 21/16, Rz. 63, ZUM-RD 2017, 641, 649 – Musik-Handy). Danach gilt für die hier in Rede stehenden Ansprüche eine regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren, § 195 BGB.
 - (3) Die Frist beginnt gemäß § 199 Abs. 1 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Die mit dem Antrag geltend gemachten Ansprüche auf Auskunft und Vergütung nach §§ 54 ff. UrhG a.F. entstehen mit dem erstmaligen Inverkehrbringen des vergütungspflichtigen Geräts im Geltungsbereich des Urheberrechtsgesetzes (BGH, Urteil vom 18.05.2017, a.a.O., Rz. 65). Die Ansprüche sind daher jeweils in dem

Jahr entstanden, in dem vergütungspflichtige PCs in Verkehr gebracht worden sind (§ 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB), vorliegend in den jeweiligen Jahren 2002 bis 2007.

Die Antragstellerin hatte nach ihrem unwiderlegten Vorbringen erst im Jahr 2007 Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners erlangt. Sie trägt vor, in einem 2007 gegen einen anderen Vergütungsschuldner geführten Verfahren habe dieser Vergütungsschuldner mit Schriftsatz vom 30.04.2007 (...) als „PC-Anbieter“ genannt. Die Antragsgegnerin trägt die Beweislast für die verjährungsbegründenden Voraussetzungen, insbesondere auch für den Zeitpunkt (§ 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB) ab dem der Gläubiger die anspruchsbegründenden Umstände und die Person des Schuldners kannte oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte kennen müssen (Henrich in: BeckOK zum BGB, Stand. 1. November 2020, § 194 Rn. 10). Diesen ihr obliegenden Beweis hat sie nicht geführt. Auf ihr Vorbringen, die Antragstellerin hätte bereits zu einem früheren Zeitpunkt aufgrund von Händlermeldungen Kenntnis gehabt oder haben müssen, hat diese erwidert, in ihren Unterlagen seien keine solchen Händlermeldungen auffindbar. Der Antragsgegnerin hätte es daher obliegen, den früheren Eingang von einschlägigen Händlermeldungen bei der Antragstellerin konkret darzulegen. Auf das weitere Vorbringen, die Antragstellerin hätte zu einem früheren Zeitpunkt aufgrund von Nachforschungen im Internet oder in allgemein verfügbaren Computerzeitschriften erkennen können, dass die Antragsgegnerin PCs und Laptops anbiete, hat die Antragstellerin erwidert, sie habe im verfahrensgegenständlichen Zeitraum Nachforschungen unter anderen im Internet und in Fachzeitschriften angestellt. Bei dieser Sachlage hätte es der Antragsgegnerin obliegen, ihr Vorbringen weiter zu substantiieren und konkret darzulegen, aus welche Veröffentlichungen sich ergeben hat, dass sie PCs und Laptops angeboten hat und weshalb die Antragstellerin diese Veröffentlichungen hätte kennen müssen. Auch dass die Antragstellerin mit Anlage (...) einen Ausdruck der Internetseite der Antragsgegnerin aus dem Jahr 2006 vorgelegt hat, belegt entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin die Kenntnis der Antragstellerin zu diesem Zeitpunkt nicht. Denn dabei handelt es sich ersichtlich um einen über das Webarchiv Wayback Machine zu einem späteren Zeitpunkt erstellten Ausdruck. Im Ergebnis hat die Antragsgegnerin deshalb den ihr obliegenden Nachweis, dass die Antragstellerin vor dem Jahr 2007 die anspruchsbegründenden Umstände kannte oder hätte kennen müssen, nicht geführt.

Die Verjährung der gegenständlichen Ansprüche für die Jahre 2002 bis 2007 wäre daher mit Ablauf des Jahres 2010 eingetreten (§§ 195, 199 Abs. 1 BGB).

- (4) Die Verjährung wurde aber durch den Abschluss der Verjährungsverlängerungsvereinbarungen wirksam bis zum 31.12.2019 verlängert.

Die Antragsgegnerin hat durch die am 19.12.2008 geschlossene Vereinbarung der Verlängerung der Verjährung zunächst bis zum 31.12.2016 und durch die am 14./17.11.2016 geschlossene Vereinbarung der Verlängerung bis zum 31.12.2019 wirksam zugestimmt.

- a. Die Verjährungsverlängerungsvereinbarung ist entgegen der Ausführungen der Antragsgegnerin nicht nach §§ 305 ff. BGB unwirksam. Es handelt sich bereits nicht um eine bei Abschluss des Vertrages gestellte Vertragsbedingung und damit um keine Allgemeine Geschäftsbedingung (AGB) im Sinn von § 305 Abs. 1 Satz 1 BGB. Die Verlängerung der Verjährung ist keine Vertragsbedingung, sondern der alleinige Gegenstand des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages. Die Verlängerungsvereinbarung wurde auch nicht durch die Antragstellerin als Verwenderin gestellt. Das Merkmal des „Stellens“ (§ 305 Abs. 1 Satz 1 BGB) ist erfüllt, wenn die Vertragsbedingungen dem Verwender zuzurechnen sind und sie dem Kunden einseitig auferlegt werden. An der Einseitigkeit der Auferlegung fehlt es, wenn die Einbeziehung der vorformulierten Bedingungen in den Vertrag auf einer freien Entscheidung der beteiligten Parteien beruht. Selbst wenn die Antragstellerin den von ihr als vergütungspflichtig angesehenen IT-Unternehmen eine konkrete, vorformulierte Verjährungsverlängerungsvereinbarung vorgeschlagen hat, hätte die Antragsgegnerin diese nicht akzeptieren müssen oder hätte z.B. einen Alternativvorschlag machen können.
- b. Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin sind die Verjährungsverlängerungsvereinbarungen auch nicht dahin auszulegen, dass sie die Antragstellerin verpflichten, die Ansprüche unverzüglich nach der höchstrichterlichen Klärung der Vergütungspflicht für in den streitgegenständlichen Jahren in Verkehr gebrachten PCs geltend zu machen. Die Antragstellerin hat bestritten, dass den Vereinbarungen ein dahingehendes gemeinsames Verständnis der Parteien zu Grunde lag. Für eine solche

Auslegung findet sich auch in deren Wortlaut keine Anhaltspunkte. Die Vereinbarung vom 19.12.2008, auf die die Vereinbarung vom 14./17.11.2016 Bezug nimmt und diese hinsichtlich der Laufzeit der Verlängerungsvereinbarung abändert, regelt in Ziffer 1. lediglich, dass die Antragstellerin berechtigt ist, ihre Ansprüche jederzeit weiterzuverfolgen. Von einer Verpflichtung, die Ansprüche zu einem bestimmten Zeitpunkt geltend zu machen, ist an keiner Stelle die Rede. Auch der Verweis der Antragsgegnerin auf das Urteil des OLG München vom 21.11.2019, Az. 6 Sch 35/18 WG, geht fehl. Denn zum einen lag dieser Entscheidung eine gänzlich andere Verjährungsverlängerungsvereinbarung zu Grunde, in der kein Enddatum angegeben war. Zum anderen hat das OLG die Frage, bis zu welchem Zeitpunkt die Verjährungsverzichtserklärung gelten sollte, offengelassen.

- (5) Mit Einleitung des Verfahrens bei der Schiedsstelle durch den Schriftsatz der Antragstellerin vom 16.12.2019, eingegangen bei der Schiedsstelle am 17.12.2019, ist die Verjährung der geltend gemachten Ansprüche gehemmt worden, § 204 Abs. 1 Nr. 4a) BGB.

Die Verjährung wird gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4a) BGB durch die Veranlassung der Bekanntgabe des Antrags, mit dem der Anspruch geltend gemacht wird, bei der Schiedsstelle als staatlicher Streitbeilegungsstelle gehemmt. Dabei wird die Verjährung schon durch den Eingang des Antrags bei der Schiedsstelle gehemmt, wenn der Antrag demnächst bekannt gegeben wird, § 204 Abs. 1 Nr. 4, 2. HS. BGB, wobei die zu § 167 ZPO geltenden Maßstäbe anzulegen sind (Grüneberg/Ellenberger, Kommentar, 81. Auflage, § 204, Rdn. 19). Ob eine Zustellung „demnächst“ erfolgt ist, hängt nicht von einer rein zeitlichen Betrachtungsweise ab; denn aufgrund des von der Vorschrift bezweckten Schutzes des Zustellungsveranlassers vor Rechtsverlusten, die durch Umstände eintreten, die nicht in seiner Sphäre liegen und die dieser nicht zu vertreten hat, ist die Partei vor Nachteilen durch Verzögerungen zu bewahren, die ihre Ursache im gerichtlichen – bzw. vorliegend behördlichen – Geschäftsbetrieb haben und daher nicht beeinflusst werden können (MüKoZPO/Häublein/Müller, 6. Aufl. 2020, ZPO § 167 Rn. 1 und 10). Vor diesem Hintergrund ist die Zustellung des Antrags an die Antragsgegnerin spätestens am 09.03.2020 „demnächst“ im Sinne der Vorschrift erfolgt. Die Antragstellerin hat angegeben, die Kostennachricht der Schiedsstelle vom 28.01.2020 sei am 03.02.2020 bei ihren Verfahrensbevollmächtigten eingegangen. Der damit angeforderte Kostenvorschuss wurde am 14.02.2020 und mithin innerhalb der von der

Schiedsstelle gesetzten zweiwöchigen Frist dem Konto der zuständigen Bundeskasse gutgeschrieben. Eine Verzögerung der Zustellung durch in der Sphäre der Antragstellerin liegende Umstände ist mithin nicht ersichtlich.

- g) Die geltend gemachten Auskunfts- und Zahlungsansprüche sind auch nicht verwirkt.

Ein Recht ist verwirkt, wenn der Berechtigte es längere Zeit nicht geltend gemacht hat und der Verpflichtete sich mit Rücksicht auf das gesamte Verhalten des Berechtigten darauf eingerichtet hat und sich auch darauf einrichten durfte, dass dieser das Recht auch in Zukunft nicht mehr geltend machen werde (vgl. Palandt/Grüneberg, a.a.O., § 242 Rn. 87 m.w.N.).

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Denn vorliegend musste die Antragsgegnerin aufgrund der von ihr unterzeichneten Verjährungsverlängerungsvereinbarungen bis zum 31.12.2019 mit einer Geltendmachung der streitgegenständlichen Ansprüche durch die Antragstellerin rechnen. Diese hat nie zu erkennen gegeben, ihre Ansprüche nicht weiter verfolgen zu wollen.

III.

Die Amtskosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin. Dies entspricht dem Ausgang des Verfahrens (§ 121 Abs. 1 Satz 1 VGG).

Die Anordnung einer Kostenerstattung für die notwendigen Auslagen erscheint nicht angemessen, denn es liegen keine besonderen Umstände vor, die hier im Rahmen der Ermessensentscheidung abweichend vom gesetzlichen Regelfall aus Billigkeitsgründen eine Kostenauflegung i.S.v. § 121 Abs. 1 Satz 2 VGG rechtfertigen würden. Es verbleibt somit bei dem in bisherigen Schiedsstellenverfahren angewandten Grundsatz, dass die Beteiligten die ihnen erwachsenen notwendigen Auslagen selbst zu tragen haben.

IV.

Die Beteiligten haben die Möglichkeit, innerhalb eines Monats gegen diesen Einigungsvorschlag Widerspruch einzulegen.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem Tag der Zustellung zu laufen. Der Widerspruch ist schriftlich zu richten an:

Schiedsstelle
nach dem Gesetz über die Wahrnehmung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch
Verwertungsgesellschaften
beim Deutschen Patent- und Markenamt,
80297 München.

Wird kein Widerspruch eingelegt, gilt der Einigungsvorschlag als angenommen und eine dem Inhalt des Vorschlags entsprechende Vereinbarung als zustande gekommen.

V.

Die Entscheidung über die Kosten kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden, auch wenn der Einigungsvorschlag angenommen wird. Der Antrag ist an das Amtsgericht München, 80333 München, zu richten.

(...)

(...)

(...)

Beschluss:

Der Streitwert wird entsprechend der unwidersprochen gebliebenen Schätzung der Antragstellerin auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

(...)

(...)

(...)